

Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen Gruppenauskünfte an Parteien oder andere Träger von Wahlvorschlägen anlässlich von Wahlen

Nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen in den sechs vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Geburtsdaten dürfen nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder die Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung zur Wahl/Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat danach zu löschen oder zu vernichten. Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Einwohnermeldeamt Sersheim, Schloßstr. 21, 74372 Sersheim eingelegt werden. Eine telefonische Erklärung ist nicht möglich.

Der Widerspruch hat bis zum ausdrücklichen Widerruf Gültigkeit, d. h. wurde schon einmal der Datenübermittlung widersprochen, so muss nicht erneut widersprochen werden.

An das
Bürgermeisteramt Sersheim
- Einwohnermeldeamt –
Schloßstr. 21
74372 Sersheim

Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Parteien und Wählergruppen

Ich/wir widerspreche/n der Weitergabe meiner/unserer Daten an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen, wie sie die Meldebehörde nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz vornehmen darf.

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

(Straße, Hausnummer)

(Straße, Hausnummer)

(Datum, Unterschrift)

(Datum, Unterschrift)